



KKG-GRUPPENORDNUNG

ALLG. KINDERBETREUNGSORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF

GRUNDSÄTZLICHES

Im Mittelpunkt unserer Pädagogik steht die Achtung vor der Individualität und Würde des Kindes. In einer familiären Atmosphäre wird die Beziehung zum Kind gepflegt und ein freies, nachahmendes Lernen ermöglicht. Daher ist es ein großes Anliegen, die Kindheit – Fundament jeder menschlichen Biographie – als prägenden Lebensraum zu bewahren, zu schützen und zu pflegen. Wir möchten ein Bewusstsein für die elementaren Bedürfnisse der Kinder schaffen, um eine gesunde Entwicklung zu fördern. Grundbedingung dafür ist die gute Zusammenarbeit der Eltern und der KleinkindbetreuerInnen. Daher betrachten wir die Teilnahme an Elternabenden als verbindlich, außerdem werden Kurse und Vorträge sowie persönliche Gespräche und Hausbesuche angeboten.

VERWALTUNG DER KLEINKINDGRUPPE

Der wirtschaftliche und rechtliche Träger der Kleinkindgruppe ist der gemeinnützige Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach. Dieser setzt sich zusammen aus allen Eltern, den PädagogInnen und dem Vorstand. Nach den Vereinsstatuten ist ein Elternteil, und zwar derjenige, der die Kleinkindgruppenordnung und damit den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat, stimmberechtigtes Vereinsmitglied. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben und jeweils im Oktober mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Kleinkindgruppe und endet automatisch mit Austritt des Kindes aus der Kleinkindgruppe. Die BetreuerInnen sind in pädagogischen Belangen autonom und der Kindergartenkonferenz verantwortlich. Die Vereinsstatuten hängen in der Kleinkindgruppe aus und können auch von der Homepage geladen werden. Die Gebühren können aus dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden.

ELTERNMITARBEIT

Da uns der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig sind, werden in der Gruppe zwei Elternteile als Vertretung der Elternschaft gewählt. Ihre Aufgabe ist die Brückenbildung zu den Pädagogen und dem Vorstand.

Der Kindergarten bedarf zur Erhaltung und zur Aufbringung der finanziellen Mittel der **AKTIVEN MITARBEIT DER ELTERN** bei Flohmarkt, Weihnachtsbasar etc. Auch bei der Instandhaltung, Reinigung und Pflege der Kleinkindräume, der Außenbereiche und der Spielmaterialien (vor allem am Ende des Betreuungsjahres) sind die Eltern zur tatkräftigen Unterstützung aufgefordert. Es muss mit der Einbringung von etwa zwei Arbeitsstunden im Monat gerechnet werden. Jeder kann dies nach seinen Fähigkeiten tun. Sollte jemand diese Arbeit nicht leisten können, ist auch eine finanzielle Abgeltung möglich.

AN- UND ABMELDUNG

Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab 1½ Jahren. Nach Bezahlung der Aufnahmegebühr ist das Kind mit Beginn des Kleinkindgruppenjahres (in der Regel September) für eine Probezeit von 2 Monaten vorläufig aufgenommen. Vor Eintritt findet ein persönliches Gespräch zum gegenseitigen Kennenlernen statt. Nach Ablauf der Probezeit kann das Kind nur schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende oder zum Kleinkindgruppenjahresende abgemeldet werden. Bei normalem Kleinkindgruppenabgang entfällt naturgemäß die Kündigungspflicht.

NACH BEENDIGUNG DER KLEINKINDGRUPPENZEIT IST AUGUST DER LETZTE ZU BEZAHLENDE MONAT.

Die Leitung des Kindergartens behält sich vor, ein Kind aus folgenden Gründen vom Besuch der Kleinkindgruppe auszuschließen:

- Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung.
- Bei Verletzung der Bestimmungen der Kleinkindgruppenordnung durch den Erziehungsberechtigten.
- Bei seelischen oder geistig bedingten Verhaltensstörungen, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

REGELN FÜR DIE BETREUUNGSZEITEN

Die Erziehungsberechtigten begleiten das Kind auf dem Weg zur und von der Kleinkindgruppe. Im Fall der Verhinderung sorgt der Erziehungsberechtigte für eine im Sinne der geltenden Jugendschutzbestimmungen geeignete Person.

Die Aufsichtspflicht der Kleinkindgruppe umfasst nur die Veranstaltungen der Kleinkindgruppe während der Öffnungszeiten. Sie beginnt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte das Kind der Kleinkindpädagogin übergibt und endet nach der der Pädagogin anzuzeigenden Abholung durch die genannten Personen. Die Öffnungszeiten können aus dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden.

FERNBLEIBEN DER KINDER

Wenn aus Krankheits- oder anderen Gründen die Kinder der Kleinkindgruppe fernbleiben, bitten wir, uns dies so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei ernstesten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen usw. ist – um Ansteckungen zu vermeiden – ein Kleinkindgruppenbesuch nicht möglich. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten innerhalb der Familie müssen auch die gesunden Kinder der Kleinkindgruppe bis nach Ablauf der Infektionszeit fernbleiben. Nach ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Röteln, Diphtherie, Mumps und dgl. Ist vor Beginn des weiteren Kleinkindgruppenbesuches eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Befall mit Parasiten wie Kopfläusen, Wanzen, Würmer im Verdauungstrakt, bei ansteckenden Hauterkrankungen und Ähnlichem.

ÖFFNUNGSZEITEN UND PREISE

Nach positiven Aufnahmegespräch mit der Pädagogin, Bezahlung der Aufnahmegebühr und dem unterschriebenen Vertrag gilt das Kind als aufgenommen. Die Aufnahmegebühr enthält bereits den Vereinsmitgliedsbeitrag für das erste Jahr. Bei einer frühzeitigen Kündigung oder bei Nichtinanspruchnahme des Kleinkindgruppenplatzes wird die Aufnahmegebühr als Unkostenbeitrag einbehalten. Die aktuellen Öffnungszeiten und Preise sind auf der Homepage ersichtlich. Eine Indexanpassung der Kleinkindbetreuungsbeiträge wird jährlich vorgenommen. Die Gebühren und Öffnungszeiten können aus dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden.

Eventuell notwendige Sonderregelungen bei den Öffnungszeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Kinder sind (nach)mittags pünktlich abzuholen.